

## Organisationsanweisung

02/2016 vom 27.07.2016

### Steuerung der Notfallkunden

#### Vorbemerkungen:

Die Neuregelungen des 9. Änderungsgesetzes zum SGB II erfordern eine Anpassung der bisherigen Regelungen. Mit § 42 Abs. 2 SGB II wird ab 01.08.2016 für Leistungsberechtigte die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag für die vorzeitige Erbringung der zum nächsten Zahlungszeitpunkt fälligen Leistung zu stellen.

#### 1. Grundsätze:

Im Hinblick auf den Datenschutz hat sich grundsätzlich jeder Antragsteller oder Auskunftssuchende mit einem **gültigen Dokument** (Personalausweis oder Pass in Verbindung mit Meldung der Einwohnermeldebehörde oder Aufenthaltsdokument mit Lichtbild) gemäß der Kassenbestimmungen – KBest (Anlage) auszuweisen. Durch die Eingangszone ist die Identität zu prüfen. Eine Weiterleitung an die Teams Markt & Integration und Leistung hat ohne entsprechenden Identitätsnachweis nicht zu erfolgen.

**Identität**

Mit § 38 SGB II – Vertretung der Bedarfsgemeinschaft – hat der Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsökonomie die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingeführt. Hiermit soll im Regelfall verhindert werden, dass der Behörde eine Vielzahl von Ansprechpartnern einer Bedarfsgemeinschaft gegenüberstehen.

**Vertretung der BG**

Liegen die Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutung vor und sind entgegenstehende Anhaltspunkte nicht ersichtlich, bewirkt dies nur eine Vertretungsbefugnis; an der Stellung des einzelnen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft als Inhaber des Leistungsanspruchs und als Beteiligter des Verfahrens ändert sich dadurch nichts. Das einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bleibt weiterhin Träger der Rechte und Pflichten nach dem SGB II.

Die gesetzliche Vermutung gilt nur für den Erstantrag auf Alg II, Abgabe eines Neuantrages und Entgegennahme von Leistungen.

Außerhalb der Erstantragstellung und der Zahlung der Leistungen ist immer eine gegenseitige Bevollmächtigung erforderlich.

**Bevollmächtigung**

Durch die EZ/Servicecenter ist das Vorhandensein einer Vollmacht zu prüfen, bevor Auskünfte erteilt werden. Die Vollmacht ist im Bearbeitungsvermerk (Verbis) zu dokumentieren und zur Ablage in der Leistungsakte weiterzuleiten. Das Gleiche gilt für Personen, denen ein Betreuer zur Seite gestellt wurde.

Auskünfte durch das Jobcenter können nur im Rahmen des § 35 SGB I in V. m. § 67 ff. SGB X erfolgen.

## 2. Antrag nach § 42 Abs. 2 SGB II auf vorzeitige Leistung

- Stellt ein Kunde (dessen BG sich im laufenden Leistungsbezug befindet) einen Antrag auf vorzeitige Leistung der zum nächsten Zahlungstermin fälligen Leistung (vorzugsweise schriftlich), dann sind mit diesem Antrag aktuelle Kontoauszüge der letzten 4 Wochen vorzulegen.

„Vorschuss“

- a. Eine vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen, wenn diese bereits in einem der vorangegangenen 2 Kalendermonaten in Anspruch genommen wurde, oder wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder wenn bereits 30% der Leistung aufgerechnet wird. Das Vorliegen dieser Ausschlussstatbestände ist in der EZ zu prüfen (ALLEGRO). Sofern dies zutrifft, handelt es sich nicht um einen Notfall. Der Antrag ist an das entsprechende Leistungsteam zur Entscheidung weiterzuleiten oder dem Kunden ist ein Termin anzubieten.
- b. Liegt kein Ausschlussstatbestand nach a) vor und hat der Antragsteller die aktuellen Kontoauszüge des Monats mit, dann ist er/sie in den Notfallkalender des zuständigen Teams passive Leistungen zu buchen (dabei sind die Öffnungszeiten/Sprechzeiten zu beachten – ggf. ist mit dem/der zuständigen TL eine Klärung herbeizuführen).

## 3. Definition des Notfalls:

Notfall

Daneben sind Sofortvorsprachen in den Teams Markt & Integration und Leistung nur in **begründeten** Notfällen möglich.

Bei einem Notfall handelt es sich um eine Notsituation, die subjektiv für den Kunden als auch objektiv für das Jobcenter keinen zeitlichen Aufschub duldet, da der aktuelle Lebensunterhalt nicht abgesichert ist bzw. eine **konkrete** Aussicht auf Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder Ausbildung zu scheitern droht.

Dazu gehören insbesondere:

- Lebensmittelgutschein
- Nichterhalt von Leistungen und keine finanziellen Mittel zur Verfügung
- drohende Obdachlosigkeit/ anstehende Zwangsräumung
- häusliche Gewalt
- Unterbrechung der Stromversorgung
- Diebstahl (Portemonnaies)
- Maßnahmen die zur Aufnahme einer Beschäftigung führen

#### **Ausnahme:**

Besteht ein Kunde auf sofortige Vorsprache in dem entsprechenden Team, und liegt weder eine Antragstellung nach § 42 Abs. 2 SGB II noch ein Notfall noch vor, ist dies durch den Teamleiter EZ/ Teamleiter M&I bzw. den vom TL benannten Mitarbeiter zu klären.

#### **4. Verfahren**

Für Kunden die nicht unter die Notfallregelung fallen, ist durch die Teamleiter der Teams Markt + Integration und Leistung sicherzustellen, dass für die gewünschte Vorsprache dem Kunden möglichst innerhalb von einer Woche eine terminierte Vorsprache ermöglicht wird.

Vor der Weiterleitung als Antragsteller nach § 42 Abs. 2 SGB II oder als Notfalkunde, hat durch die EZ eine eingehende Prüfung des Sachverhaltes in den Fachverfahren VerBIS und ALLEGRO zu erfolgen.

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Notsituation obliegt den MA der EZ.

Die Weiterleitung in die zuständigen operativen Teams stellt lediglich die Anerkennung der Notsituation bzw. des Fehlens von Ausschlussgründen nach § 42 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 und 3 SGB II dar. Alle weitergehenden Entscheidungen werden durch die zuständigen Teams getroffen. Durch die MA der EZ sind keine Zusagen über Barzahlungen etc. zu machen.

**Für einen Antrag auf § 42 Abs. 2 SGB II müssen mindestens die Kontoauszüge der letzten 4 Wochen vorgelegt werden.**

#### **Verfahren**

#### **Sicherstellung zeitna- her Termine**

#### **Entscheidung**

**Alle Notlagen sind vom Kunden bereits in der EZ in geeigneter Form nachzuweisen****Nachweise**

- z.B. - aktuelle Kontoauszüge – (möglichst nicht älter als 48 Stunden).
- Räumungsklage,
  - Stromsperrung,
  - Diebstahlanzeige usw..

Die Weiterleitung der Kunden erfolgt über die Outlook-Kalender.

**Notfallkalender – Outlook**

Die entsprechenden Regelungen sowie die daraus resultierenden Handlungserfordernisse sind getrennt nach den Schnittstellen zu nachgelagerten Teams dargestellt.

**Teams Leistungsgewährung Alg II**

- Bearbeitung von Neuanträge Alg II– 14 Arbeitstage ab Vollständigkeit; Weiterbewilligungsanträge Alg II vor Fälligkeit; vorab ist durch die EZ im Auskunftssystem ALLEGRO zu prüfen, ob ein Schreiben mit entsprechenden Hinweisen (z. B. noch fehlenden Unterlagen usw.) an den Kunden versandt wurde
- es liegt eine Räumungsklage/ Zwangsräumung vor und diese steht in den nächsten Tagen an; vorher ist zu prüfen, ob eine kurzfristige Terminvergabe möglich ist
- angekündigte Stromabschaltung; es ist zu prüfen, ob eine kurzfristige Terminvergabe möglich ist (Aushändigung der Anlage Vermögen, Kontoauszüge sind vorzulegen, der Antrag auf ein Darlehen ist durch Kunden formlos zu stellen), Der Kunde ist auf die Möglichkeit der Hilfe durch die Schuldnerberatung bzw. Möglichkeit der Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Stromanbieter hinzuweisen.
- das Prüfen von Wohnungsangeboten stellt keinen Notfall dar, der Antrag auf Umzug und das Wohnungsangebot sind an die Leistungsabteilung weiterzuleiten

**Räumung****Strom****Wohnungsangebote****Teams M&I**

- *VB-Leistungen (außer Bewerbungskosten), wenn bis zum unmittelbar bevorstehenden Beginn eine Terminierung nicht mehr möglich ist, sowie bei sofortiger Entscheidungsnotwendigkeit (Vorschuss bei Reisekosten zum Vorstellungsgespräch)*

**VB zur Arbeitsaufnahme**

**Notfallzeiten:**

**Notfallzeiten**

Kunden, die sich in einer Notsituation befinden, sind auf eine Vorgesprache in der EZ in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr **zu orientieren**.

Des Weiteren hat das SC die Kunden auf die Notfallzeiten entsprechend hinzuweisen.

**5. In Kraft treten**

**In Kraft treten**

Die OA tritt ab 01.08.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die OA12/2012 außer Kraft.

Die Regelungen zu der Beantragung und dem Verfahren bei Fällen nach § 42 Abs. 2 SGB II (vorzeitige Leistung) gelten ab der Veröffentlichung des 9. Änderungsgesetzes SGB II.

  
Geschäftsführer